

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 94 (1968)

Heft: 6

Illustration: "Die dummen Erdmenschen-Witze [...]

Autor: Haitzinger, Horst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ausländische Offiziere, die zu der kriegsführenden Wehrmacht zugelassen sind, werden, wenn der Führer und Reichskanzler keine besonderen Bestimmungen getroffen hat (und er hat nicht. B.K.), nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt. Auch auf das Gefolge solcher Offiziere (es waren darunter Schweizer Soldaten und Krankenschwestern! B.K.) findet die Vorschrift Anwendung.

Vorschriftsgemäß entsprechend dem nationalsozialistischen Wehrrecht werden bezüglich des deutschen Fahnenfeinds auch alle jene Personen genau so behandelt, das heißt, als ob sie den Fahnenfeind geleistet hätten, bei denen die Ableistung des Fahnenfeinds (Gelöbnis und Handschlag) versehentlich unterblieben ist»

Drohung

Die Schweizer Aerztemission stand demnach damals mit Wissen der höchsten schweizerischen Verantwortlichen (das Buch nennt sie) unter dem Fahnenfeind der Nazi. Der Eid hieß:

«Ich schwör bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler,, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für den Eid mein Leben einzusetzen.»

Und dies in einem Zeitpunkt, als auch die besagten Verantwortlichen in der Schweiz wissen mußten – und auch wußten – was an der Ostfront, wo die Mission eingesetzt wurde, geschah an Menschenjagd, Vergasungen, Deportationen, Scheuflüchtlings und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Denen sich die Schweizer gegebenenfalls nur entziehen konnten, wenn sie gegen den (deutschen) Fahnenfeind verstießen.

Und als Bucher nach seiner Heimkehr die Schweizer Öffentlichkeit über die nazistischen Verbrechen in Vorträgen informierte, da wurde er nicht nur vom Roten Kreuz gewarnt, sondern auch von einem amtierenden Bundesrat, der Bucher überdies mit der Ausschließung aus der Armee drohte.

Bewältigung der Vergangenheit?
Das gilt, meine ich, noch immer und auch für uns.

Und wenn sie nur darin besteht, daß wir als Schweizer in dieser oder jener Beziehung von unserem Piedestal der Selbstgefälligkeit heruntersteigen.



«Die dummen Erdmensen-Witze in unserer Zeitung gehen mir auch langsam auf die Nerven!»

